

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 20. März 2009

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Bebauungsplan Nr. 133 „Bei den Teichen“	36
Gemeinde Amt Neuhaus	Abrundungssatzung) für den Ortsteil Neuhaus Sumter Straße / Rosengartenweg	37
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2009 des Flecken Bardowick	46
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Dahlem	39
	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Tosterglope	40
Samtgemeinde Gellersen	4. Änderung des Bebauungsplans Nr.12 „Am Steinbint“ der Gemeinde Kirchgellersen	41
	Bebauungsplan Nr. 13 „Wappenhorner Weg Nord“ der Gemeinde Kirchgellersen	42
	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Südergellersen	44
	Bebauungsplan Nr. 12 „Rahn 2 - 3. Planabschnitt“ der Gemeinde Westergellersen	44

C. BEKANTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Vereinfachte Flurbereinigung Sumte, Landentw. u. Liegenschaften	2. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG	45
--	--	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 133 „Bei den Teichen“ nebst Begründung als Satzung beschlossen. Ziel der Planung ist insbesondere die Festsetzung von Mischgebieten (MI). Das Flurstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg bereits als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan Nr. 133 „Bei den Teichen“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplans kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Lüneburg, 11.03.2009
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dipl.Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

B e k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Amt Neuhaus

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2009 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Abrundungssatzung) für den Ortsteil Neuhaus Sumter Straße / Rosengartenweg beschlossen. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung für den Ortsteil Neuhaus - Sumter Straße / Rosengartenweg der Gemeinde Amt Neuhaus liegt im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus während der Sprechzeiten

**dienstags – freitags von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich von 15.00 – 18.00 Uhr**

für jedermann im Fachbereich II – Finanzen und Bauen, Zimmer 10 aus.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neuhaus Sumter Straße / Rosengartenweg ist der beigelegte Lageplan in der Fassung vom 06.03.2009 maßgebend.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung bei der Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wie folgt geregelt ist:
Unbeachtlich werden nach

- Nr.1: Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- Nr.3: Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	342.500,-- €
in der Ausgabe auf	342.500,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	36.600,-- €
in der Ausgabe auf	36.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Dahlem, den 26.11.2008

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.02.2009 unter dem Az. 41.31-15 14 20/42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 20.03.2009 bis 30.03.2009 in der Gemeindeverwaltung in Dahlem zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 20.03.2009

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 03. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	444.300,-- €
in der Ausgabe auf	444.300,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	446.400,-- €
in der Ausgabe auf	446.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 124.000.--€

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 340 v. H.

b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Tosterglope, den 03.02.2009

Korn, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03.03.2009 unter dem Az. 41.31-15 14 20/45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 20.03.2009 bis 30.03.2009 in der Gemeindeverwaltung in Tosterglope zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Tosterglope, den 20.03.2009

Eckhardt Korn
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplans Nr.12 „Am Steinbint“ der Gemeinde Kirchgellersen

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 02.03.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Steinbint“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans besteht aus zwei Änderungsflächen, die auf dem Lageplan mit einer durchbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet und entsprechend bezeichnet sind. Der Geltungsbereich des Gesamtbebauungsplans Nr. 12 ist grau unterlegt.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Steinbint“ sowie die Begründung im Gemeindebüro, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

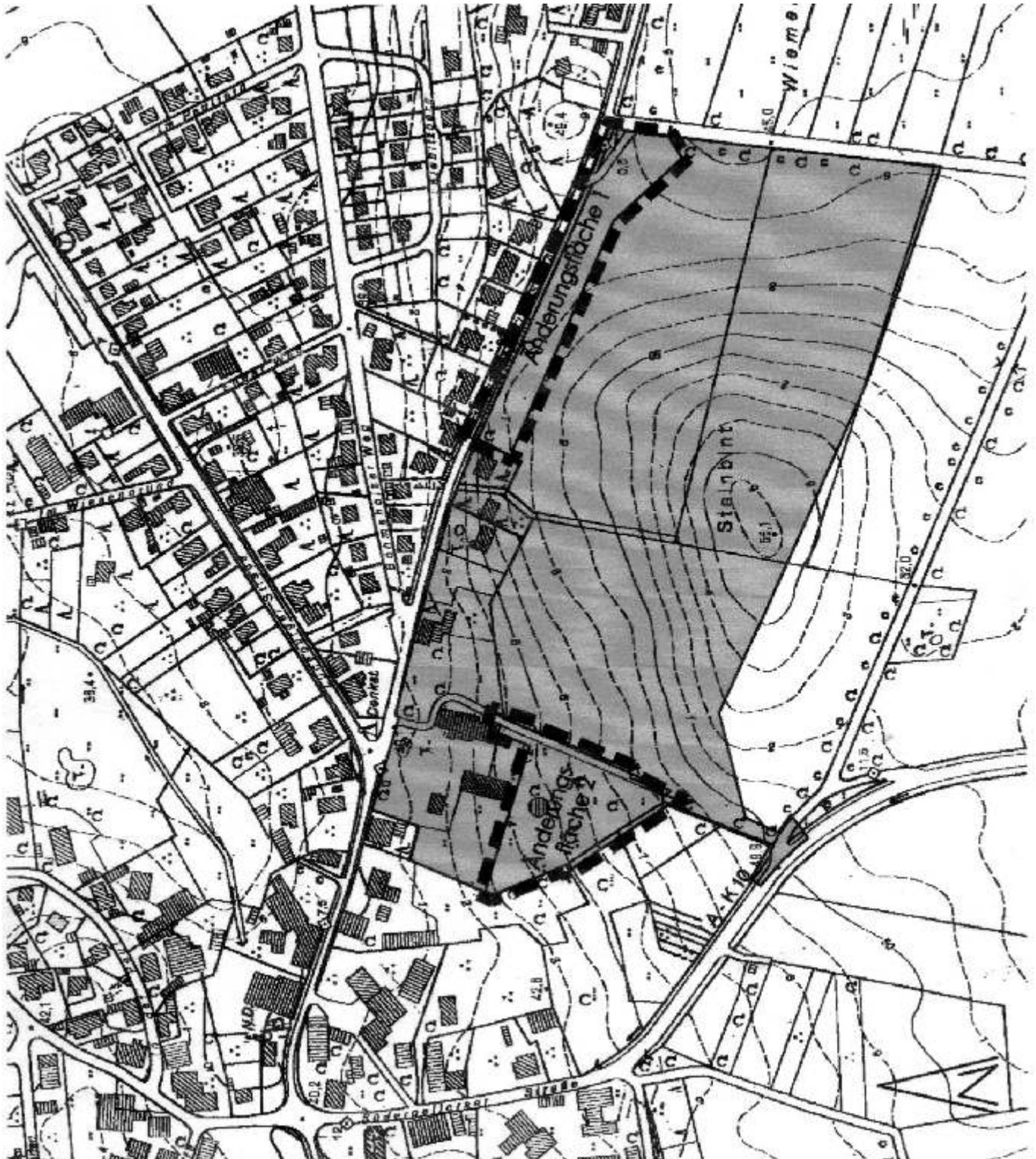
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Steinbint“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Kirchgellersen, den 03.03.2009

Freitag
Bürgermeisterin

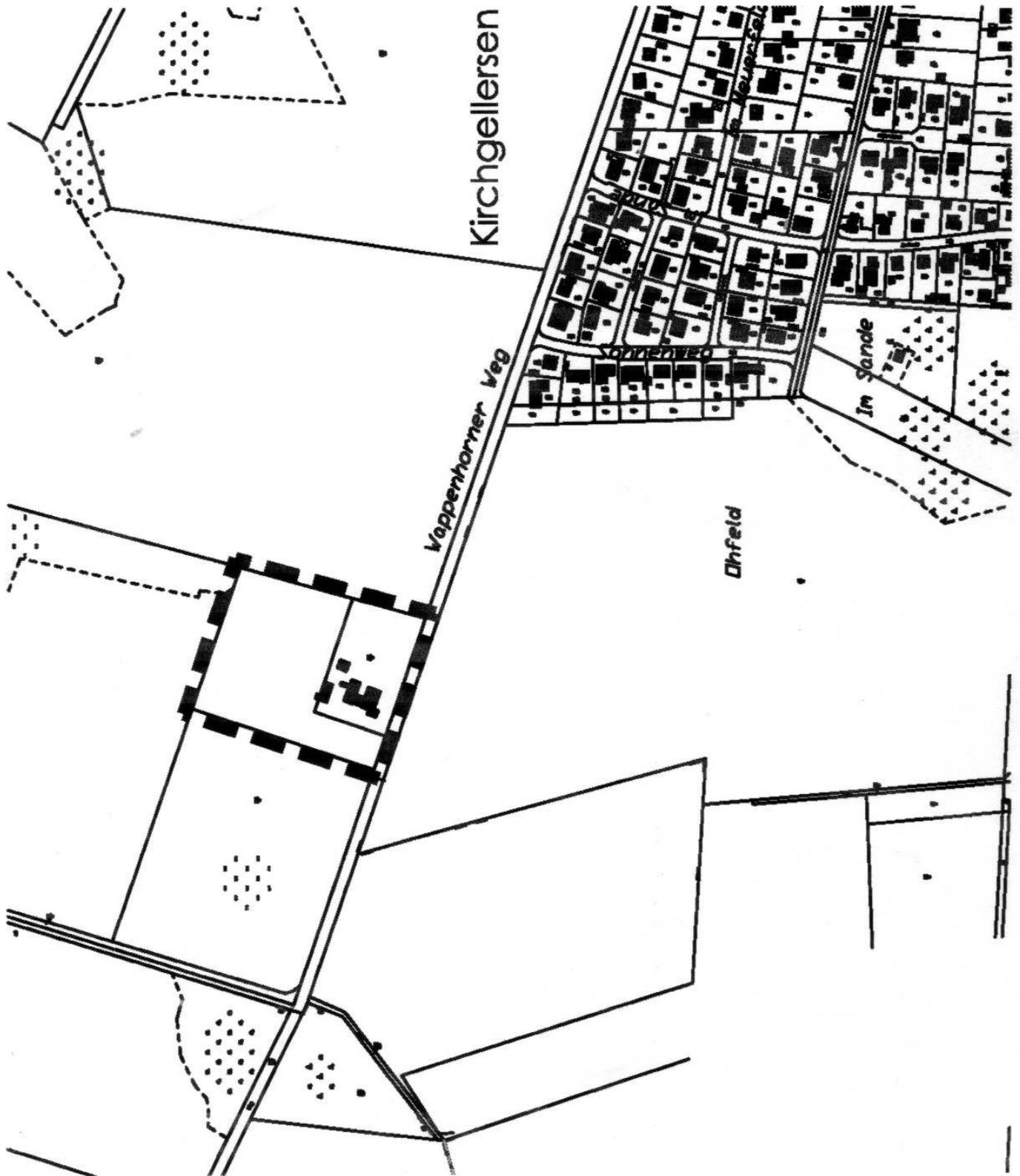


HIN WEISBEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 13 „Wappenhorner Weg Nord“

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 02.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 13 „Wappenhorner Weg Nord“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 13, "Wappenhorner Weg Nord" mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Gemeinde Kirchgellersen, Im Dorfe 11 21394 Kirchgellersen, während der Sprechzeiten (Dienstag von 16 - 18 Uhr und Donnerstag 10— 12 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 13 schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Wappenhorner Weg Nord“ in Kraft.

Kirchgellersen, den 03.03.2009
Freitag
Bürgermeisterin

HAUSHALTS SATZUNG
der GEMEINDE SÜDERGELLERSEN
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 19.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

1.359.300,--€
1.359.300,--€

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

221.500,--€
221.500,--€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Südergellersen, 19.02.2009
Der Bürgermeister
Bahlburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 23.03.2009 bis 31.03.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmiser Str. 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, den 16.03.2009
Bahlburg
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 12 „Rahn 2 - 3. Planabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 12 „Rahn 2 - 3. Planabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Rahn 2 - 3. Planabschnitt“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt im Gemeindebüro in Westergellersen, Hauptstraße 13 während der Öffnungszeiten (zur Zeit Montag 8.30 Uhr - 11.00 Uhr, Dienstag 9.00 Uhr - 10.30 Uhr und 17.00 Uhr - 18.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 04135/808370) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

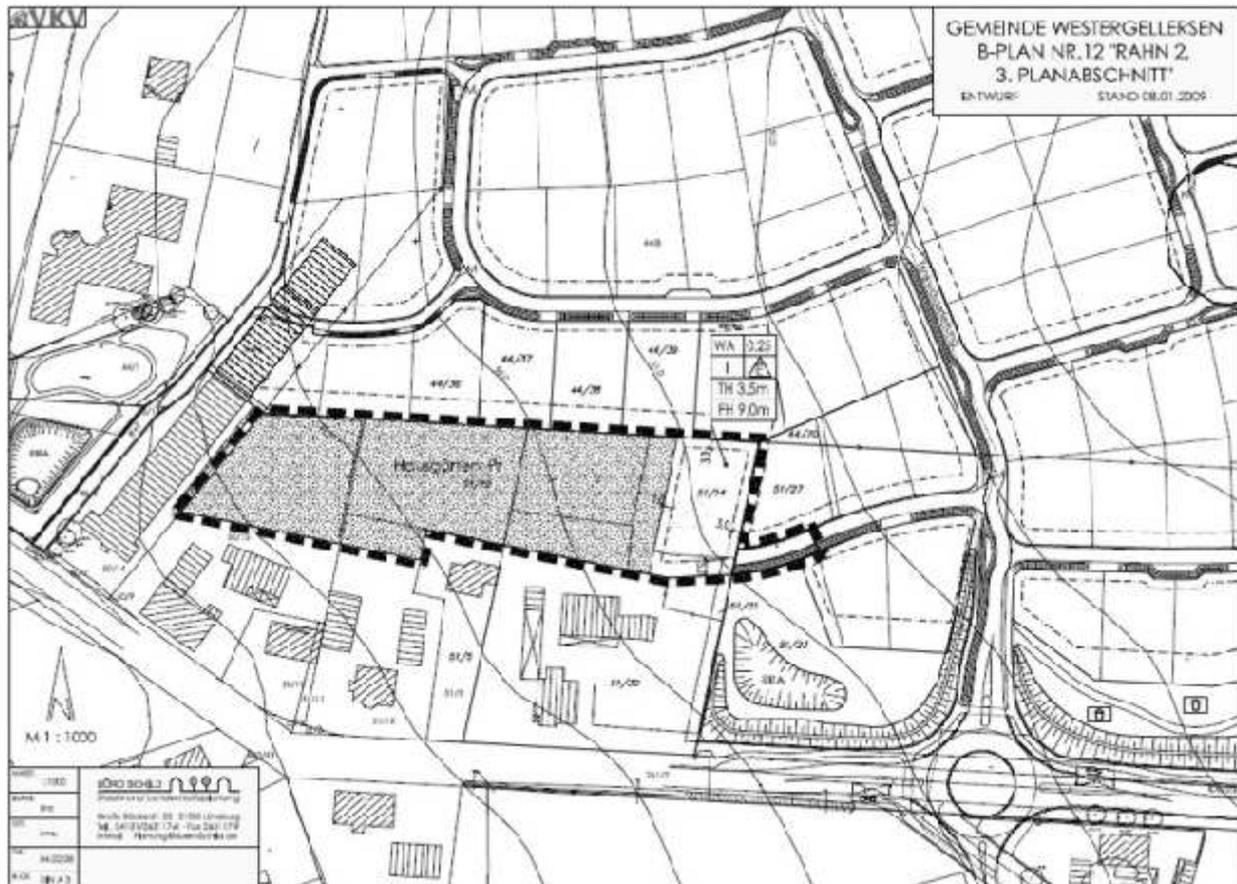
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Rahn 2 - 3. Planabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung in Kraft.



Westergellersen, den 12. März 2009
Ursula Heuer, Bürgermeisterin

2. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG

In der Vereinfachten Flurbereinigung Sumte, Landkreis Lüneburg, hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung am 15.01.2009 nach § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz die Planfeststellung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- erlassen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fand gem. § 12 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach § 41 FlurbG) auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG statt. Diese Bewertung erfolgte auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG. Die Bewertung der Umweltauswirkung ist bei der Planfeststellung zum Plan nach § 41 FlurbG für die vereinfachte Flurbereinigung Sumte im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG berücksichtigt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 18.02.2009 unanfechtbar.

Die GLL Lüneburg hatte die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Vereine nach NNatG und die Öffentlichkeit dazu nach den Bestimmungen des UVPG vorab beteiligt.

Schwan

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 21.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.409.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.409.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	-€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	-€
2.	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	6.489.300,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	7.016.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.195.900,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.010.600,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.293.400,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.990.200,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 859.100,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 325 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 21.02.2009
Dubber, Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.03.2009 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/21 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 23.03.2009 bis einschließlich 31.03.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Hinterm Dom 2, 21357 Bardowick, öffentlich aus.

Bardowick, 17.03.2009
Dubber, Gemeindedirektor